

Präsident I  
Die delegierte Richterin

**Urteil vom 10. Dezember 2009**

Y **Versicherungen AG,**

Klägerin

gegen

X

Beklagter

betreffend Forderung e.P. (Zusatzversicherung VVG)

## Sachverhalt

1. Am 4. Februar 2009 erhob die Klägerin Klage vor dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit folgenden Rechtsbegehren (Urk. 1 in ed. Bel. 1):

1. Es sei festzustellen, dass aufgrund der Tatsache, dass der Beklagte keine ausgefüllte Unfallmeldung eingereicht und somit gegen Art. 39 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) verstossen hat, die Klägerin die Rechnung über CHF 1'739.45 dem Kantonsspital Luzern für die Behandlung vom 3. - 4. März 2008 mangels fehlender Leistungspflicht nicht hätte vergüten müssen.
2. Der Beklagte sei deshalb zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 1'739.45 zu erstatten, da er diese Rechnung selbst hätte bezahlen müssen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich trat nach einem doppelten Rechtsschriftenwechsel auf die Klage wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit nicht ein und überwies die Sache an das Amtsgericht Hochdorf (amtl. Bel. 1).

2. Der Beklagte wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 2009 zur Klageantwort aufgefordert (amtl. Bel. 3). Er liess sich innert Frist nicht vernehmen.

3. Am 4. Dezember 2009 fand die Verhandlung statt. Der Beklagte erschien unentschuldigt nicht und liess sich auch nicht vertreten. Die delegierte Richterin erörterte mit der Klägerin die Streitsache. Die Klägerin zog den Feststellungsantrag zurück und bereinigte ihre Anträge wie folgt:

1. Der Beklagte habe der Klägerin Fr. 1'739.45 zu bezahlen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.

Mit mündlich eröffnetem Beweisentscheid wurden die aufgelegten Urkunden zu den Akten genommen und das Beweisverfahren geschlossen (VP).

## Erwägungen

1. Da der Beklagte trotz Androhung der Säumnisfolgen von § 89 lit. b ZPO nicht zur Gerichtsverhandlung erschien, ist aufgrund der Akten und der mündlichen Vorbringen der Klägerin zu entscheiden.

2. Die Klägerin hat die Anspruchsgrundlagen für die eingeklagte Forderung schlüssig vorgetragen. Ihre Vorbringen sind unbestritten. Es ist den Akten nichts zu entnehmen, was einer Zusprache der Klageforderung entgegenstehen würde. Im Einzelnen stützt die Klägerin ihre Forderung auf Art. 2 VB sowie Art. 39 VVG. Gemäss Art. 2 VB werden die Leistungen des Versicherers bei Aufenthalt in einem Spital nur bei Spitalbedürftigkeit ausgerichtet. Art. 39 Abs. 1 VVG statuiert, dass der Anspruchsberechtigte auf Begehren des Versicherers über die Tatsachen, die zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind, Auskunft zu geben hat. Dieser Auskunftspflicht kam der Beklagte nicht nach. Er stellte der Klägerin keine Unterlagen zur Verfügung anhand welcher sie den Unfall und ihre grundsätzliche Leistungspflicht für die Behandlung im Spital hätte überprüfen können, auch nicht im Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Amtsgericht Hochdorf. Daran vermag das nachträglich eingereichte Unfallprotokoll vom 13. Februar 2009 (Urk. 6 in ed. Bel. 1) nichts zu ändern. Dieses ist offensichtlich fehlerhaft und unvollständig, gab der Beklagte doch an, dass sich der Unfall am 13. Februar 2009 ereignet habe und er seit 1997 in Behandlung sei. Die Klage ist demnach gutzuheissen.

3. Gemäss Art. 85 VAG dürfen den Parteien im Verfahren vor Gericht über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung grundsätzlich keine Verfahrenskosten auferlegt werden. Gleiches galt bereits unter dem alten VAG (Art. 47 Abs. 2 und 3 aVAG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 47 aVAG befreit dies die Parteien nur von Gerichtskosten; eine Parteientschädigung an die obsiegende Gegenpartei, und zwar auch an eine obsiegende Krankenkasse, bleibt grundsätzlich geschuldet (Urteil BGer 5C.244/2000 vom 9.1.2001 E. 5). Die Klägerin obsiegt mit ihrem Antrag. Der Beklagte hat somit die Parteikosten zu tragen (§ 119 Abs. 1 ZPO). Die Parteientschädigung wird auf Fr. 566.-- (inkl. Auslagen) festgesetzt.

## Rechtsspruch

1. Der Beklagte hat der Klägerin Fr. 1'739.45 zu bezahlen.
2. Der Beklagte trägt die Prozesskosten. Er hat der Klägerin gemäss Ziff. 3 der Erwägungen eine Parteientschädigung von Fr. 566.-- zu bezahlen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Das Amtsgericht Hochdorf stattet der Klägerin den Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 700.-- zurück.

3. Gegen dieses Urteil ist die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig (§§ 265 ff. ZPO). Sie ist innert 20 Tagen seit Zustellung des Urteils schriftlich beim Obergericht des Kantons Luzern einzureichen (in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei). Die Nichtigkeitsbeschwerde muss den Antrag, in welchem Umfang der erstinstanzliche Rechtsspruch aufzuheben ist, sowie eine Begründung mit Angabe der Nichtigkeitsgründe enthalten. Das angefochtene Urteil ist beizulegen.
4. Dieses Urteil wird den Parteien zugestellt. Das Bundesamt für Privatversicherung erhält nach Rechtskraft eine Orientierungskopie.

Der Gerichtsschreiber:

i.v. S. Afonso

MLaw O. Omlin



Die delegierte RichterIn:

lic. iur. G. Elgass

---

Zur Vollstreckung dieses Urteils ist eine Rechtskraftbescheinigung des Obergerichts erforderlich. Diese Bescheinigung kann nach Ablauf der im Urteil angeführten Rechtsmittelfrist schriftlich beim Obergericht des Kantons Luzern, Hirschengraben 16, 6002 Luzern, verlangt werden. Das Urteil ist beizulegen. Da für die Ausstellung der Rechtskraftbescheinigung Abklärungen erforderlich sind, muss mit gewisser Zeit gerechnet werden, bis die Bescheinigung zugestellt werden kann. Es wird daher empfohlen, das Gesuch um Erteilung der Rechtskraftbescheinigung rechtzeitig einzureichen.